

Zeitschrift:	Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	63 (1988)
Heft:	7
Artikel:	Eine Bereitschaftstruppe : Überwindung einer Schwäche der Miliz
Autor:	Kurz, Hans Rudolf
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-715230

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Bereitschaftstruppe – Überwindung einer Schwäche der Miliz

ERSCHLOSSEN EMDDOK

MF 342 / 1199

Von Professor Dr Hans Rudolf Kurz, Bern

Mit einer Deutlichkeit, die keine Zweifel offen lässt, müssen wir je länger je mehr feststellen, dass die moderne militärtechnische Entwicklung dem Milizgedanken nicht freundlich gesinnt ist. Das unter wesentlich andern Bedingungen, als sie heute vorliegen, entstandene schweizerische Wehrsystem begegnet zunehmenden Schwierigkeiten, die zwar nicht das Prinzip als Ganzes in Frage stellen, die uns aber da und dort zu korrigierenden Massnahmen zwingen, die an die Grenzen des Systems reichen. Wir müssen uns aber der Gefahren bewusst sein, die in einer Aushöhlung des Milizprinzips liegen. Die Miliz ist die unsren besondern Verhältnissen angemessene Wehrform, die wir so rein wie möglich erhalten müssen, denn jeder Verzicht oder auch nur nennenswerte Einbruch in dieses Prinzip müsste, wenn sie in einem grösseren Rahmen erfolgen würden, zu einer Schwächung unserer innern Abwehrkraft führen. Die Sorge um die Miliz muss bei allen unsren Massnahmen obenan stehen; sie darf nur da zurücktreten, wo unausweichliche Gründe dies zwingend notwendig machen.

Die Entwicklung der hochtechnisierten modernen Kriegsführung steht in verschiedener Hinsicht im **Gegensatz zur Miliz**:

1. Die zur Miliz gehörenden **kurzen Ausbildungszeiten** machen es immer schwieriger, mit der dauernd komplizierter werdenden militärischen Technik **ausbildungsmässig** fertig zu werden. Wohl kommt uns der hohe Grad des technischen Wissens und Könnens der schweizerischen Milizsoldaten zu Hilfe, und auch können mit dem Bemühen um möglichst «Miliztauglichkeit» unseres Rüstungsmaterials die grössten Härten gemildert werden. Dennoch stehen wir wachsenden Ansprüchen gegenüber, die in zunehmendem Mass nach Aushilfen rufen, wie etwa einer vermehrten Spezialisierung in Ausbildung und Einsatz, einer noch konsequenteren Ausschöpfung des zivilen Potentials durch die Armee, oder der Heranziehung von zivilem Berufspersonal, das im Mobilmachungsfall militariert werden kann.

2. Das Milizsystem ist im Mobilmachungsfall nach seiner ganzen Struktur, insbesondere in seiner Beanspruchung der männlichen Volkskraft, auf den Krieg zugeschnitten. Bei längeren aktiven Diensten zeigt sich bald ihre **Schwäche gegenüber der Vollpräsenz**; zu längeren Bereitschaftsdiensten mit vollen Beständen ist die Miliz schlecht geeignet. Hier entsteht bald das Bedürfnis nach Ablösungen, Beurlaubungen und Dispensationen, die zu den unausweichlichen Übeln der Miliz gehören.

3. Die heutige militärische Lage macht es notwendig, dass gewisse militärische Abwehr-einrichtungen schon im Frieden in voller Bereitschaft stehen, und nicht erst in Zeiten erhöhter Spannungen oder gar der Gefahr in Aktion treten. Hierher gehören (neben dem Nachrichtendienst, dessen Schwergewicht sogar schon im Frieden liegt), insbesondere die verschiedenen Warnungs- und Sicherungseinrichtungen, wie vor allem die Überwachung des Luftraums mit den entsprechenden technischen Anlagen. Die Forderung nach einer **Permanenz der Sicherungen gegen Überraschungsaktionen** wird im Frieden zu einem guten Teil erfüllt mit dem Einsatz von Wehrmännern, die in zivilrechtlichen Beamtenverhältnissen stehen und im Mobilmachungsfall kurzfristig militarisiert werden, damit sie ihre bisherigen Aufgaben als Militärpersonen erfüllen können. Die Militärverwaltung ist immer mehr zum ergänzenden «Personalreservoir» der Miliz geworden.

4. Der gefährlichste Nachteil der reinen Miliz liegt im Zeitalter der jederzeit möglichen, kurzfristig ausgelösten Überfallskriegsführung im **Fehlen einer sofort verfügbaren, kraftvollen militärischen Präsenz**. Die Milizarmee ist grundsätzlich im Frieden nicht «vorhanden»; abgesehen von den zufällig in Ausbildungsdiensten stehenden Formationen fehlen ihr sofort einsatzbereite Kampfverbände. Die Armee wird erst mit der Ganz- oder Teilkriegsmobilmachung als solche aufgestellt, in denen die im Frieden nur latent vorhandenen Verbände «aktiviert» werden (daher der Name «aktiver Dienst»). Da normalerweise die Milizarmee erst im Gefahrenfall mobilisiert wird, ist das Risiko nicht gering, dass sie ihre Kampfbereitschaft zu spät erreicht und dass der Angreifer zu unkorrigierbaren Anfangserfolgen gelangt.

Erste Sicherungsmassnahmen

Um diese gefährliche «*Schwäche der ersten Stunden*», die der Miliz eigen ist, zu überwinden, haben die militärischen Stellen in den

letzten Jahren verschiedene **Massnahmen technischer und organisatorischer Art** getroffen. Es sei erinnert an den Ausbau des Nachrichtendienstes, die Verfeinerung der Mobilmachungsorganisation in allen ihren Verästelungen, die Ausrichtung auf eine möglichst frühzeitige Mobilmachung sowie an die über das ganze Jahr verteilte Präsenz von Kampftruppen auf Wiederholungskursbasis, die als erste Einsatzverbände sofort verfügbar sind. Der letzte Schritt in dieser Reihe von Sicherungsmassnahmen besteht in der Aufstellung besonderer Flugplatzformationen, nämlich eines **Flugplatzregiments für Kloster** und eines **Flugplatzbataillons für Cointrin**, deren Aufgabe im militärischen Schutz der grossen Flughäfen besteht. Um in möglichst kurzer Zeit mobilisierbar zu sein, bestehen diese Formationen nach Möglichkeit aus Wehrmännern, die in den betreffenden Räumen wohnen. – Eine erste, heute noch bedeutsame Überbrückungsmassnahme dieser Art wurde bereits zu Beginn des zweiten Weltkriegs mit der Schaffung des **Flieger-Überwachungsgeschwaders** getroffen, das als permanenter, berufsmässiger Fliegerverband sofort zu Einsätzen in der Luft bereit ist.

Jederzeit einsatzbereite Truppen

Man gibt sich in der Armeeleitung darüber Rechenschaft, dass die bereits getroffenen Korrekturmassnahmen wohl eine erhebliche Milderung der bestehenden Schwierigkeiten gebracht haben, dass damit aber, militärisch gesehen, der schwerste Mangel der Miliz, der im **Fehlen jederzeit einsatzbereiter stärkerer Kampfverbände** besteht, nicht behoben wird. Auf diese gefährliche Lücke in unserer Abwehrbereitschaft haben denn auch die beiden Arme-Leitbilder 1980 und 1984–87 deutlich hingewiesen und angedeutet, dass es in der nächsten Zukunft notwendig sein werde, Massnahmen zu treffen, die es uns erlauben, einem strategischen Überfall auf unser Land mit einer möglichst raschen und kampfkraftigen Abwehr zu begegnen, wie sie auch von den neutralen Staaten Schweden und Österreich vorbereitet ist.

Aufstellung eines Bereitschaftsverbandes

Die in den beiden Armeeleitbildern noch ganz allgemein formulierte Notwendigkeit der **Erhöhung unserer Sofortbereitschaft** erfuhr zu Beginn des Jahres 1986 konkretere Gestalt in Äusserungen, die der **Generalstabschef, Korpskdt Lüthy**, zur Frage einer erhöhten Bereitschaft der Armee im Mobilmachungsfall gemacht hat. In seinen persönlichen Ausführungen setzte sich Lüthy für die Aufstellung

Unser Milizsystem

Miliz bedeutet nach schweizerischem Sprachgebrauch **Selbstwehr aller für ein gemeinsames Ziel**. Die schweizerische Milizarmee ist demnach das militärische Instrument von uns allen zur Erhaltung unserer schweizerischen Unabhängigkeit. Diese Selbstwehr haben wir alle, gemäss der allgemeinen Wehrpflicht, für das Gesamtwohl der Nation zu erbringen: zusätzlich zu unserem Beruf und neben unserer Freizeit, als Milizsoldaten, ohne dabei Berufssoldaten zu werden. Dabei müssen aber auch die Vor- und Nachteile einer Milizarmee erwogen werden, denn die harten Anforderungen eines Krieges machen nicht Halt vor den Milizsoldaten: von ihnen wird genau so viel an Kriegstüchtigkeit verlangt wie von Berufssoldaten.

Eine Abwägung der Vor- und Nachteile unseres Milizsystems ergibt, dass die Nachteile durch entsprechende ausbildungstechnische und organisatorische Massnahmen aufgefangen werden können und teilweise einfach kleinstaatspezifisch sind. Andererseits würden die Vorteile unserer Milizarmee bei einer Preisgabe des Systems weitgehend bis völlig aufgehoben.

Aus TID-Info

eines kleinen, gut ausgebildeten und mit den wirkungsvollsten Waffen und Geräten ausgerüsteten **Bereitschaftskorps** aus. Diese Neuorganisation soll – im Rahmen des **Milizsystems** liegen und soll – nicht als **Berufsverband** ausgestaltet werden. Die Regelung, an die gedacht werden könnte, bestünde darin, dass die gesamthaft ungefähr ein Jahr dauernden Dienstleistungen, die der Wehrmann heute schon im Frieden zu leisten hat, von einer bestimmten Gruppe von Wehrmännern nicht wie bisher, aufgeteilt auf zahlreiche militärische Kurse (Rekrutenschule, Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkurse), sondern während eines Jahres als Ganzes an einem Stück geleistet würden. Diese Wehrmänner würden in einen neu zu schaffenden Truppenverband eingegliedert, der während des ganzen Jahres einsatzbereit ist. Mit der ein Jahr dauernden Dienstleistung könnten sie ihre gesamte Wehrpflicht an einem Stück erfüllen und wären nachher von weiteren Friedensdiensten befreit. Da diese Dienstleistung umfangmäßig im Rahmen der schon heute gültigen Bestimmungen läge, würde es sich nicht um eine berufliche Dienstleistung handeln. Bei diesem Vorschlag des Generalstabschefs handelt es sich, wie gesagt, vorerst noch um eine persönliche Idee, die noch gründlicher Studien bedarf. Auch liegen darüber noch keine Beschlüsse bzw. Wegleitung der massgebenden Stellen vor. Immerhin hat der damalige Vorsteher des EMD, Bundesrat Delamuraz, vor der Presse erklärt, dass der Vorschlag «*Mehr als nur ein Versuchsballon des EMD*» war, und dass man sich ernsthaft mit solchen Plänen beschäftigte.

KEINE BERUFSTRUPPE

Mit der Aufstellung einer permanenten Bereitschaftstruppe würde in unserer Armee eine **grundlegende Neuerung** eingeführt, die in verschiedener Hinsicht erhebliche Konsequenzen hätte. Es ist deshalb notwendig, dass wir uns frühzeitig mit dem Plan und seinen Auswirkungen befassen, und dass die ganze Problematik der Neuerung gründlich durchdacht wird. Betrachten wir die einzelnen Elemente der vorgeschlagenen Lösung etwas näher.

1. Die Frage nach der Berufsmässigkeit der Bereitschaftstruppe

Mit seinem Plan geht der Generalstabschef davon aus, dass mit der Bereitschaftstruppe **keine eigentliche Berufstruppe geschaffen werden soll**, da ihre Angehörigen nur die für die ganze Armee gültigen Militärdienstleistungen von gesamthaft einem Jahr erfüllen, wobei der einzige Unterschied darin liegt, dass sich diese Dienste nicht auf eine grössere Zahl von kleinen Diensten aufteilen, sondern an einem Stück geleistet werden. Es ist dagegen nicht vorgesehen, die Angehörigen der Bereitschaftstruppe zu länger dauernden Dienstleistungen heranzuziehen. Diese Tatsache ist vor allem **politisch bedeutsam**, denn damit wird der in unserm Volk verwurzelte Abneigung gegen alles Berufsmässige in der Armee, insbesondere der Befürchtung, dass ein Machtinstrument zur Stützung der Regierungsgewalt und zur Unterdrückung der freien Volksmeinung geschaffen werden könnte, zu einem guten Teil Rechnung getragen.

Die Bereitschaftstruppe stünde, so wie sie geplant ist, auch nicht im Widerspruch zu der in Art 13 der Bundesverfassung enthaltenen Bestimmung, wonach der **Bund nicht berechtigt ist, stehende Truppen zu halten**. Wahr wäre die Bereitschaftstruppe, militärisch betrachtet, ein «**stehender Verband**». Aber es liegt nicht in der Zweckbestimmung des Art 13, eine der **Verteidigung nach aussen** dienende stehende Truppe zu verbieten; vielmehr liegt sein Motiv nach Geschichte und Bedeutung einzig auf **innenpolitischem Gebiet**, indem er den Schutz der Volksfreiheiten gegen Unterdrückungsversuche der Kantone und des Bundes mit stehenden Regierungsformationen sicherstellen will. In Art 13 der Bundesverfassung liegt **keine verfassungsrechtliche Verankerung der Miliz** schlechthin; diese rein historisch bedeutsame Bestimmung soll lediglich verhindern, dass Berufstruppen aufgestellt werden, die zur Durchsetzung des Regierungswillens gegen das Volk missbraucht werden könnten. Aus diesen Gründen sind schon bisher eine ganze Reihe von militärischen Organisationen, deren Berufseigenschaft offensichtlich war, aufgestellt worden, ohne dass sie einem namhaften Einwand begegnet wären:

- die schon im letzten Jahrhundert geschaffenen, militärisch organisierten **Fortwachen** des Gotthards und von St. Maurice,
- die zwischen 1936 und 1938 hauptsächlich aus Arbeitslosen aufgestellten 14 freiwilligen **Grenzschutzkompanien**, die einen Gesamtbestand von 3000 Mann erreichten,
- die im Jahr 1941 zum **Festungswachtkorps** zusammengeschlossenen ehemaligen Fortwachen und der freiwilligen Grenzschutzkompanien,
- das aufgrund eines Bundesratsbeschlusses von 1939 im Jahr 1941 geschaffene **Überwachungsgeschwader**.

2. Die Frage nach dem Verhältnis der Bereitschaftstruppe zum Milizsystem

Da das Milizsystem nicht von einer Verfassungsbestimmung zwingend vorgeschrieben wird, stellt sich, rein rechtlich betrachtet, die Frage nach dem Verhältnis der Bereitschaftstruppe zum Grundsatz der Miliz nicht. Da im übrigen auch keine in einer gesetzlichen Vorschrift verankerte, eindeutige Definition des Milizprinzips besteht, führt die Frage nach der Tragweite der Miliz erfahrungsgemäss leicht zu einem Streit um Worte. Angesichts der ho-

hen Bedeutung der Miliz für unsere Armee muss dennoch versucht werden, die Begriffe zu klären. Nach der bei uns allgemein anerkannten **Charakterisierung der Miliz** wird diese von zwei Elementen gekennzeichnet: einerseits dem **Fehlen von Berufskadern und Berufstruppen**, und anderseits dem **besonderen militärischen Ausbildungssystem** der schweizerischen Armee, das heisst der Unterteilung dieser Ausbildung in eine militärische Grundausbildung (Rekrutenschule) und ein auf das ganze «*Militärleben*» des Wehrmanns aufgeteiltes System von zahlreichen kleineren Wiederholungsdiensten, was dazu führt, dass der **Milizsoldat zeitlebens immer Soldat** ist. Es ist nicht zu übersehen, dass diese Grundprinzipien von der geplanten Bereitschaftstruppe **nicht in allen Teilen eingehalten** würden. Auch wenn darin umfangmäßig nur die heute schon verlangten Dienstleistungen erbracht würden, läge in der Konzentration dieser Dienste auf ein Jahr etwas «*professionelles*», das kaum dem innern Wesen der Miliz entsprechen würde. Dies dürfte vor allem auch für die Kader des Bereitschaftsverbandes gelten, bei denen das Berufselement kaum ganz ausgeschlossen werden können. Noch deutlicher käme die Abweichung von der Miliz bei der Ausbildung der Bereitschaftstruppe zum Ausdruck; hier könnte die zum Wesen der Miliz gehörende Aufteilung der verschiedenen Ausbildungsdienste auf die ganze militärische Karriere nicht mehr eingehalten werden, da die ganze Ausbildung in das eine Jahr zusammengedrängt würde. Mit der neu geschaffenen Truppe würde somit unvermeidlicherweise ein **gewisser Einbruch in das Milizprinzip** einhergehen.

In dieser Feststellung liegt sicher **kein zwingender Hinderungsgrund** gegen die Aufstellung einer Bereitschaftstruppe, sofern sich diese technisch verwirklichen lässt. Entscheidend ist in erster Linie, dass ihrer Schaffung keine gesetzlichen Vorschriften entgegen stehen. Ob wir für den Fall eines umfangmäßig beschränkten Einzelverbandes ein teilweises Abweichen vom Milizsystem in Kauf nehmen wollen, ist eine **Frage der militärpolitischen Beurteilung**. Angesichts der imperativen Forderung der heutigen Weltlage muss das Streben nach grösstmöglicher militärischer Sicherheit gegenüber den mehr ideellen Bedenken doch wohl den Vorrang beanspruchen.

